

# Protokoll

über die am Donnerstag, 24. Februar 2022 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus  
(Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs) stattgefundene

## Gemeinderatssitzung

**Vorsitzender:** Bgm. Manuela Zebenholzer

**Anwesend:** Vzbgm. Walter Holzknecht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA, gGR<sup>in</sup> Petra Mandl BEd, gGR BM Ing. Martin Helm, gGR DI David Steinbacher, GR Ing. Erwin Streicher, GR Joachim Hinterecker, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, GR Bernhard Sonnleitner, GR Rene Aflenzer, GR<sup>in</sup> Corinna Haslinger, GR Ing. Bernhard Jagersberger, GR Andreas Schneiber;

**Entschuldigt:** GR Christian Rettensteiner, GR Philip Winkelmayr BSc, GR Günther Sonnleitner;

**Nicht entschuldigt:**

**Schriftführer:** AL Wolfgang Kefer

**Weitere Anwesende:** VB Evelyn Gratzner

## Tagesordnung:

- 1) **Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung (16. Dezember 2021)**
- 2) **Mandatsverzicht Lisa Schachner**
- 3) **Bericht des Prüfungsausschusses vom 21.12.2021**
- 4) **Bericht des Ausschusses für FWTGS vom 10.02.2022**
- 5) **Kanalgebührenordnung**
- 6) **Wasserabgabenordnung**
- 7) **Gebrauchsabgabenordnung**
- 8) **Stellplatzausgleichsabgabe**
- 9) **Festsetzung der Toleranzgrenzen für die Erklärungen der Abweichungen bzw. Überschreitungen zum Rechnungsabschluss**
- 10) **Darlehensaufnahme FF – NEU**
- 11) **GYG – Darlehensaufnahme – Entbindung vom Bankgeheimnis**
- 12) **Kaufvertrag Dr. Gottfried Kaiser sen. an Gemeinde Hollenstein**
  - a) Kaufvertrag
  - b) Freilassungserklärung
- 13) **Kaufvertrag römisch katholische Pfarrpfünde Hollenstein an der Ybbs an Gemeinde Hollenstein an der Ybbs (Öffentliches Gut)**
- 14) **Resolution gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in die Taxonomieverordnung**
- 15) **Semesterticketbonus für Studierende**
- 16) **Kaufvertrag Rettensteiner GmbH**
- 17) **Personal – Abänderung von Dienstverträgen (vertraulich)**
  - a) Steineck Michaela
  - b) Filmsmair Monika
  - c) Dallhammer Michaela
  - d) Haberfellner Lucia

**Die Vorsitzende stellt anhand der Einladungskurrende fest, dass zur heutigen Sitzung**

**sämtliche Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.**

### **1) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung (16. Dezember 2021)**

Das Protokoll wurde den Protokollprüfern zugesandt, nach Korrekturen nochmals versandt. Seitens der ÖVP Fraktion noch nicht unterzeichnet. gGR Ing. Martin Helm begründet seine Verweigerung damit, dass seine Argumentation betreffend Vergabe Planungsarbeiten TBE im Protokoll nicht wiedergegeben wurde. (Die Stellungnahme wurde der Bürgermeisterin übergeben).

**Antrag:** Bgm Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Protokoll der letzten Sitzung vom 16.12.2021 genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird vom Gemeinderat mit Mehrheit 12:3 angenommen.

**Dafür:** Bgm. Manuela Zebenholzer, Vzbgm. Walter Holzknacht, gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA, gGR<sup>in</sup> Petra Mandl BEd, GR Ing. Erwin Streicher, GR<sup>in</sup> Corinna Haslinger, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, GR Bernhard Sonnleithner, GR Rene Aflenzer; GR Joachim Hinterecker; gGR DI David Steinbacher,

**Dagegen:** gGR Ing. Martin Helm; GR Ing. Bernhard Jagersberger, GR Andreas Schneiber;

### **2) Mandatsverzicht GR<sup>in</sup> Lisa Schachner BA**

Mit Schreiben vom 11. Februar 2022 hat GR<sup>in</sup> Lisa Schachner der Gemeinde mitgeteilt, dass sie auf die weitere Ausübung ihres Gemeinderatsmandates verzichtet.

Der Mandatsverzicht wurde entsprechend kundgemacht und ist mit 18. Februar 2022 rechtskräftig. Bgm Manuela Zebenholzer bedankt sich bei der ausscheidenden GR<sup>in</sup> Lisa Schachner für Ihren Einsatz.

Zum Zeitpunkt der Einladung zu dieser Gemeinderatssitzung wurde seitens der ÖVP-Fraktion noch kein Ersatzmitglied bekannt gegeben.

Am 24. Februar 2022 wurde vom Zustellungsbevollmächtigten Vertreter schriftlich mitgeteilt, dass Frau Michaela Stieglitz in den Gemeinderat entsandt wird.

### **3) Protokoll des Prüfungsausschusses vom 21.12.2021**

David Steinbacher verliest in Stellvertretung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Christian Rettensteiner das Protokoll der Ausschusssitzung vom 21.12.2021 vollinhaltlich.

Dazu liegt eine Stellungnahme des Kassenverwalters und der Bürgermeisterin vor, diese wird ebenfalls vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Dazu berichtet AL Wolfgang Kefer, dass eine Kennzeichnung (Etikettierung) der Maschinen und Geräte sehr wohl vorgesehen ist, jedoch wartet man mit der Umsetzung noch bis das Inventurprogramm von der Fa. Gemdat ausgeliefert wird. Geplant ist auch eine elektronische Leistungserfassung. Angebote – insbesondere jenes von der Fa. Gemdat werden derzeit geprüft.

**Der Bericht des Prüfungsausschusses vom 21.12.2021 und die Stellungnahme der Bürgermeisterin bzw. des Kassenverwalters wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

#### **4) Bericht des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Gesundheit und Soziales vom 10.02.2022**

Die Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Gesundheit und Soziales bringt dem Gemeinderat die Tagesordnung zur Kenntnis. Auf eine vollinhaltliche Verlesung wird verzichtet, da sämtliche Punkte auf der Tagesordnung des Gemeinderates stehen und separat beschlossen werden. Auch das Protokoll der Ausschusssitzung ist den Fraktionen bereits zugegangen. Folgende Punkte wurden in der Sitzung abgehandelt.

1. Kanalgebührenordnung (Gebührenanpassung)
2. Wasserabgabenordnung (Gebührenanpassung)
3. Stellplatz-Ausgleichsabgabe
4. Gebrauchsabgabe
5. Festsetzung der Toleranzgrenzen für die Erklärungen der Abweichungen bzw. Überschreitungen

**Der Bericht des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Gesundheit und Soziales vom 10.02.2022 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.**

#### **5) Kanalgebührenordnung (Gebührenanpassung)**

Die Kanalgebühren wurden letztmalig per 1.1.2018 verordnet. Mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA4 wurden eine Gebührenkalkulation durchgeführt. Eine Indexanpassung der Gebühren ist erforderlich, eine weitere Erhöhung nicht notwendig. Daher soll im Gemeinderat nachstehende Kanalgebührenordnung beschlossen werden.

#### **Kanalabgabenordnung der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs**

##### **§ 1**

In der Gemeinde Hollenstein/Ybbs werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

##### **§ 2**

#### **A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an, oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den Öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden Fassung mit € 14,20 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 10.865.649,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 24.983 lfm zugrunde gelegt.

#### **B. Einmündung für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den Öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden Fassung mit € 7,10 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.302.355,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 8.407 lfm zugrunde gelegt.

### **§ 3**

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### **§ 4**

#### **Sonderabgabe**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderabgabe ist diese mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§ 5**

#### **Vorauszahlungen**

Gemäß § 3 a des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden Fassung sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % von Hundert, der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 in der derzeit geltenden Fassung ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

### **§ 6**

#### **Kanalbenützungsgebühren für den**

- a) **Schmutzwasserkanal**
- b) **Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)**

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt

- a) Schmutzwasserkanal € 2,90
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) € 2,90.

*Für die Einleitung von Regenwasser kommt ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung*

### **§ 7**

#### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf eines der nachstehenden Girokonten lautend auf die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs (Raiffeisenbank Region Eisenwurzen IBAN AT82 3293 9000 0400 0303 – BIC RLNWATW939, oder Volksbank Niederösterreich IBAN AT19 4715 0230 0036 0000 – BIC VBOEATWWNOM zu entrichten.

### **§ 8**

#### **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgebliche Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls wird die Berechnungsfläche durch Gemeindeorange (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

### **§ 9**

#### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

### **§ 10**

#### **Schlussbestimmungen**

1. Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem 1. April 2022 in Kraft

2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Anfragen gGR Steinbacher betreffend Trennsystem und Indexanpassung werden beantwortet gGR DI Steinbacher ersucht um Übermittlung des Kalkulationsblattes. Hinterfragt wird auch das Trennsystem und die Frage warum nach dem Index angepasst wird.

Die letzte Gebührenanpassung wurde per 1. Jänner 2018 durchgeführt. Daher wäre wieder eine Anpassung an den VPI zu empfehlen.

Die Gebührenkalkulation bzw. Berechnungen wurden gemeinsam mit dem Amt der NÖ Landesregierung Abt. WA 4 durchgeführt und zur Vorabprüfung der Aufsichtsbehörde übermittelt.

Auf Anfrage von gGR Steinbacher wird mitgeteilt, dass auf Grund der Pachtzahlung für das Rathaus keine zusätzliche Gebührenbelastung entsteht. GR Andreas Schneiber schlägt vor, die Gebühr zunächst nur um 10 Cent zu erhöhen und zu einem späteren Zeitpunkt eine nochmalige Erhöhung um 10 Cent. Diesem Vorschlag steht ein zu hoher Verwaltungsaufwand entgegen.

Die Erhöhung um 20 Cent bringt jährlich Mehreinnahmen von ca. 33.000,-- Euro.

**Wortmeldung gGR Helm:** In Anbetracht der derzeitigen Teuerungsrate erscheint uns der Zeitpunkt der Gebührenerhöhung für die Bevölkerung nicht vertretbar. Zudem wurde bei der letzten Sitzung im Dezember seitens der Gemeindeverwaltung mitgeteilt, dass der Jahresabschluss 2021 finanziell sehr positiv ausgefallen ist.

**Antrag:** Bgm Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vorstehende Kanalgebührenordnung beschließen.

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird vom Gemeinderat mit Mehrheit 11:4 angenommen.

**Dafür:** Bgm. Manuela Zebenholzer, Vzbgm. Walter Holzknicht, gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA, gGR<sup>in</sup> Petra Mandl BEd, GR Ing. Erwin Streicher, GR<sup>in</sup> Corinna Haslinger, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, GR Bernhard Sonnleithner, GR Rene Aflenzer; GR Joachim Hinterecker

**Dagegen:** gGR Ing. Martin Helm; GR Ing. Bernhard Jagersberger, GR Andreas Schneiber,

**Stimmenthaltung:** gGR DI David Steinbacher

## 6) Wasserabgabenordnung (Gebührenanpassung)

Die Wassergebühren wurden letztmalig per 1. Juli 2018 verordnet. Mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA4 wurden eine Gebührenkalkulation durchgeführt. Eine Indexanpassung der Gebühren ist erforderlich, eine weitere Erhöhung nicht notwendig. Daher soll im Gemeinderat nachstehende Wasserabgabenordnung beschlossen werden.

**Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**  
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs beschlossen:

### § 1

In der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

1. Wasseranschlussabgaben

2. Ergänzungsabgaben
3. Sonderabgaben
4. Wasserbezugsgebühren
5. Bereitstellungsgebühren

## **§ 2 Wasseranschlussabgabe**

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 11,50 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3.706.585,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 15.914 lfm zu Grunde gelegt.

## **§ 3 Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

## **§ 4 Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

## **§ 5 Sonderabgabe**

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## **§ 6 Bereitstellungsgebühr**

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 32,-- pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	32,--	96,--
7	32,--	224,--

## § 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,30 festgesetzt.

## § 8 Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- vom 1. Oktober bis 31. Dezember
- vom 1. Jänner bis 31. März
- vom 1. April bis 30. Juni
- vom 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai, 15. August und fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

## § 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem 1. April 2022, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

gGR DI Steinbacher hinterfragt die Leitungslängen, die sich gegenüber der letzten Gebührenanpassung verringerten. AL Kefer begründet dies mit den genaueren Datenunterlagen aufgrund der Erstellung des digitalen Leitungskatasters.

**Antrag:** Bgm Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vorstehende Wasserabgabenverordnung beschließen.

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird vom Gemeinderat mit Mehrheit 12 : 3 angenommen.

**Dafür:** Bgm. Manuela Zebenholzer, Vzbgm. Walter Holzknicht, gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA, gGR<sup>in</sup> Petra Mandl BEd, GR Ing. Erwin Streicher, GR<sup>in</sup> Corinna Häslinger, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, GR Bernhard Sonnleithner, GR Rene Aflenzer; GR Joachim Hinterecker, GR Andreas Schreiber

**Dagegen:** gGR Ing. Martin Helm, GR Ing. Bernhard Jagersberger

**Stimmenthaltung:** gGR DI David Steinbacher

## 7) Gebrauchsabgabe

gGR Ing. Raimund Forstenlechner verlässt den Sitzungssaal und ist somit bei diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

Es besteht die Möglichkeit die Höhe der Gebrauchsabgabe mittels eigener Verordnung festzulegen.

Ein Abweichen von den Höchstarifen ist zwar grundsätzlich möglich, sollte sich jedoch lediglich auf den Tarif 2 (sog. „Schanigärten“) beschränken.

Daher soll im Gemeinderat nachstehende Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe beschlossen werden.

### **Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe**

#### **§ 1**

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

#### **§ 2**

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

**Tarif 2:** Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä.; sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art

- für den Zeitraum 1. Mai bis 30. September je begonnene zehn m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat € 25,--
- für den Zeitraum 1. Jänner bis 30. April und 1. Oktober bis 31. Dezember je begonnene zehn m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat € 15,--

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

**Antrag:** Bgm Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vorstehende Gebrauchsabgabenordnung beschließen.

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

gGR Ing. Raimund Forstenlechner nimmt nun wieder an der weiteren Sitzung teil.

#### 8) Stellplatz-Ausgleichsabgabe

Auf Grund mehrerer Gespräche mit Juristen des Amtes der NÖ Landesregierung und der BH wurde der Gemeinde empfohlen, eine Stellplatz-Ausgleichsabgabeverordnung zu beschließen. Daher soll im Gemeinderat nachstehende Stellplatz-Ausgleichsabgabenverordnung beschlossen werden.

##### **Verordnung Stellplatz – Ausgleichsabgabe**

Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe gem. § 41, Abs. 3 NÖ. Bauordnung 2014 wird aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten und Herstellungskosten für einen Abstellplatz mit 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche für das Ortsgebiet Hollenstein/Ybbs mit Euro 4.300,-- je Abstellplatz festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft

**Antrag:** Bgm Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vorstehende Verordnung zur Stellplatz - Ausgleichsabgabe beschließen.

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

#### 9) Festsetzung der Toleranzgrenzen für die Erklärungen der Abweichungen bzw. Überschreitungen zum Rechnungsabschluss

Gemäß § 16 der VRV 2015 sind Abweichungen bzw. Überschreitungen zum Voranschlag entsprechend zu erklären. Vom Gemeinderat sind diese Abweichungsgrenzen zu beschließen. Ab einer Differenz von 20% jedoch erst ab € 2.906,-- sind diese Beträge zu erklären. Festgesetzt wurden diese Abweichungsgrenze von € 2.906,-- (ehemals ATS 40.000,-- Ende der 90 Jahre im Zuge der Umstellung auf die VRV 1997). Dies entspricht einem heutigen Wert von ca. € 4.450,-- Daher wird empfohlen die neue Wertgrenze im Gemeinderat mit € 4.500,-- festzuschreiben.

**Antrag:** Bgm Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vorstehende Festsetzung der Toleranzgrenzen im Rechnungsabschluss beschließen.

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

#### 10) Darlehensaufnahme FF - NEU

Am 16. Dezember 2021 wurde vom Gemeinderat die Darlehensvergabe in der Höhe von € 80.000,-- für die Ausfinanzierung des Feuerwehrfahrzeugs HLF1 mit dem Tagesordnungspunkt 7) a. an die HYPO NÖ mit Fixverzinsung beschlossen. Der beschlossene Zinssatz betrug 0,689 % (ICE Swap Rate 9-Jahres Satz + 0,590 %). Da das Darlehen 2021 genehmigungspflichtig war, wurden die Unterlagen zur Genehmigung an das Land NÖ geschickt. Wir wurden aufmerksam gemacht, dass das beschlossene Darlehen keine Fixverzinsung ist und das Darlehen mit einem Fixzinssatz beschlossen werden muss, der sich nicht bis zur Unterzeichnung der Darlehensunterlagen ändern kann. Die HYPO

NÖ kann den Zinssatz von 0,689 % leider nicht halten, weil der ICE Swap Rate 9-Jahres Satz stark gestiegen ist.

Die HYPO NÖ bietet nun an:

**Verzinsung FIX** gebunden an den **ICE Swap Rate 9-Jahres Satz + 0,590 %**  
(Stand 24.02.2021: 1,344 %)

**Variabler Zinssatz** gebunden an **den 6-M-Euribor + 0,580 %** (Stand per 24.02.2021: 0,580 %)

Die **Sparkasse Amstetten** bietet einen **Fixzinssatz** von **1,20 % p.a.** für die Laufzeit von 15 Jahren an.

2022 ist die Darlehensaufnahme nicht genehmigungspflichtig, da es die erste Darlehensaufnahme in diesem Jahr ist und somit unterhalb der Wertgrenze von 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags liegt.

Nach eingehender Diskussion wird vorgeschlagen die 1,2% Fixzinssatz bei der Sparkasse aufzunehmen.

**Antrag:** Bgm Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Darlehensvergabe zur Ausfinanzierung des Feuerwehrfahrzeuges HLF1 an die Sparkasse mit 1,2% Aufschlag beschließen.

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

#### 11) GYG – Darlehensaufnahme – Entbindung vom Bankgeheimnis

Betreffend der in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossenen Darlehensaufnahme für die GYG (Glasfaser Ybbstal GmbH) bei der Raiffeisenbank Waidhofen/Ybbs ersucht nun die Bank um Entbindung vom Bankgeheimnis in dieser Angelegenheit

**Antrag:** Bgm Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vorstehende Entbindung vom Bankgeheimnis für die GYG Darlehensaufnahme beschließen.

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

#### 12) Kaufvertrag Gemeinde Hollenstein an Dr. Gottfried Kaiser sen.

##### a) Kaufvertrag

Kaufvertrag abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

1. **Gemeinde Hollenstein an der Ybbs – Öffentliches Gut**, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, im Folgenden kurz „verkaufende Partei“ genannt, als Verkäuferin einerseits und
2. **Dr. Gottfried Kaiser**, [REDACTED], wohnhaft Dorf 206, 3343 Hollenstein an der Ybbs, im Folgenden kurz „kaufende Partei“ genannt, als Käufer andererseits wie folgt:

##### **I. Kaufgegenstand; Darstellung der Rechtsverhältnisse**

1. Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs – Öffentliches Gut, ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 573 Grundbuch 03304 Großhollenstein Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs, im unverbindlichen Gesamtflächenausmaß von 143.610 m<sup>2</sup> (Änderung in Vorbereitung).

Gegenstand dieses Kaufvertrages bildet die im Teilungsplan der Vermessung Miedler Ziviltechniker Ges.m.b.H. vom 11.11.2021, GZ 5767A/21, ausgewiesene Teilfläche 2 im unverbindlichen Gesamtflächenausmaß von 14 m<sup>2</sup>, welche vom Grundstück Nr. 401/2 inneliegend der EZ 573 beschrieben wird.

2. Der Grundbuchsstand der Liegenschaft EZ 573 stellt sich wie folgt dar:

KATASTRALGEMEINDE 03304 Großhollenstein EINLAGEZAHL 573

BEZIRKSGERICHT Waidhofen an der Ybbs

\*\*\*\*\*

Letzte TZ 1880/2021

Öffentliche Verkehrsflächen

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

97/10 G Sonst(30) \* 335

109/2 Sonst(10) \* 704

126 Sonst(10) \* 6547

131/45 Gärten(10) \* 448

168/7 Gewässer(10) \* 800

227/6 G GST-Fläche \* 1826

Sonst(30) 419

Sonst(40) 1407

271/15 Sonst(10) 141

278/4 Sonst(10) 433

308/7 GST-Fläche \* 2184

Sonst(10) 1169

Sonst(30) 1015

2

320/4 Sonst(10) 270

371/6 Sonst(10) \* 1177

376/5 Landw(10) \* 186

401/2 Sonst(40) (\* 496) Änderung in Vorbereitung

405/24 Sonst(10) \* 1494

410/12 Sonst(10) \* 146

418/16 Sonst(10) \* 646

430/14 Sonst(10) \* 806

456 G Sonst(10) \* 1355

501/10 Sonst(10) \* 177

909/22 G Sonst(10) \* 1964

940/4 Sonst(10) \* 15

961/2 Sonst(10) 2199

1249/1 GST-Fläche 1687

Wald(10) 527

Gewässer(10) 710

Sonst(10) 388

Sonst(50) 62

1249/2 Sonst(10) \* 1453

1251/4 Sonst(10) \* 62

1251/6 GST-Fläche \* 2651

Bauf.(10) 5

Sonst(10) 2646

1251/7 GST-Fläche (3410) Änderung in Vorbereitung

Bauf.(10) 89

Sonst(10) 3007

Sonst(30) 314

1252/2 Gewässer(10) \* 253

1254/2 Sonst(10) 327

1254/3 Sonst(10) 407

1255/1 Sonst(10) 458

1255/2 Sonst(10) 1142

1255/3 G Sonst(10) \* 240

1256 GST-Fläche 805

Landw(10) 65

Wald(10) 191

Sonst(10) 549

1257/1 GST-Fläche 1320

Bauf.(10) 5

Sonst(10) 1315  
1257/2 Sonst(10) 709  
1257/3 GST-Fläche \* 5491  
Sonst(10) 3264  
Sonst(30) 2227  
1258/1 Sonst(10) 417  
1258/2 Sonst(10) 990  
1260 Sonst(10) 2662  
1261/1 Sonst(10) 7719  
1261/2 Sonst(10) \* 4052  
1262/1 Sonst(10) 507  
1262/2 GST-Fläche 418  
Bauf.(10) 114  
Sonst(10) 304  
1263/1 Sonst(10) 2513  
1263/3 Sonst(30) 510  
1263/6 Sonst(10) \* 80  
1263/7 Sonst(10) \* 56  
1263/8 Sonst(10) \* 142  
1263/9 G GST-Fläche \* 1099  
Sonst(10) 157  
Sonst(40) 942  
1263/10 Sonst(10) 3470  
1263/11 Sonst(10) \* 101  
1263/12 G Sonst(10) \* 213  
1263/13 Sonst(10) \* 93  
1265/2 Sonst(10) 1408  
1266 GST-Fläche 2934  
Gärten(10) 122  
3  
Sonst(10) 2812  
1267/2 GST-Fläche 541  
Landw(10) 32  
Wald(10) 359  
Sonst(10) 150  
1267/3 Sonst(10) \* 1875  
1268/1 Wald(30) 4335  
1268/2 GST-Fläche 1839  
Bauf.(10) 4  
Sonst(10) 1835  
1272/1 GST-Fläche 1786  
Bauf.(10) 5  
Landw(10) 416  
Landw(30) 240  
Wald(30) 839  
Sonst(10) 271  
Sonst(50) 15  
1272/2 GST-Fläche 16269  
Sonst(10) 15668  
Sonst(30) 601  
1273/1 GST-Fläche 9278  
Landw(10) 170  
Wald(10) 356  
Sonst(10) 8752  
1273/2 Sonst(10) 3007  
1275/1 Sonst(10) \* 1687  
1298/3 Sonst(50) \* 84  
1304 GST-Fläche \* 19949

Sonst(10) 15779  
Sonst(30) 4170  
1306 Sonst(10) 8792  
1309 G Sonst(10) \* 20  
GESAMTFLÄCHE (143610) Änderung in Vorbereitung

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

\*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gewässer(10): Gewässer (Fließende Gewässer)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen)

Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

Wald(10): Wald (Wälder)

Wald(30): Wald (Forststraßen)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

43 a 1999/2000 Realrecht der Kanalführung über Gst 430/10 für Gst 430/14

49 a 2128/2006 Denkmalschutz hins Gst 1257/1 231/9

112 a 1880/2021 Anmeldungsbogen gem § 15 ff LTG 2021-10-25 Zuschreibung Gst  
131/45 aus EZ 440

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 1/1

Gemeinde Hollenstein an der Ybbs - Öffentliches Gut

ADR: Walcherbauer 2, Hollenstein an der Ybbs 3343

a 2824/1990 Eigentumsrecht (Nc 100/86)

b 792/2018 Adressenänderung

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

1 a 3204/1877 SERVITUT der Ybbsufererhaltung und

Wasserschädenreparatur hins EZ 573

für Realität 'Point' EZ 2 GB Krenngraben

b 10511/2002 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)

aus EZ 425

2 a 702/1966

DIENSTBARKEIT der Duldung der bestehenden Leitungen und der

Kläranlage sowie der Duldung der Errichtung neuer Strom-

Wasser und Gasleitungen sowie eines neuen Kanales gem

Kaufvertrag 1969-06-03 für Gemeinde Hollenstein an der Ybbs

b 10511/2002 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)

aus EZ 425

3 a 1164/1978

DIENSTBARKEIT eines Kanales über Gst 1298/3

gem Servitutsbestellungsurkunde 1978-04-19 für Gst 124/4

b 10511/2002 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)

aus EZ 425

4 a 850/2020

DIENSTBARKEIT der Teichausleitung in das offene Gerinne

gem Pkt 5.2 Tauschvertrag 2019-11-25

hins Gst 909/22 für Gst 704 705

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Vor dem 01.01.2014 war diese Einlage im Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs.

Vor dem 01.09.2017 war diese Einlage im Bezirksgericht Amstetten.

\*\*\*\*\*

## **II. Käuferklärung und Kaufpreis**

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs – Öffentliches Gut, im Folgenden kurz verkaufende Partei genannt, verkauft und übergibt die mit Teilungsplan der Vermessung Miedler Ziviltechniker Ges.m.b.H. vom 11.11.2021, GZ 5767A/21, ausgewiesene Teilfläche 2 im Ausmaß von 14 m<sup>2</sup>, welche vom Grundstück Nr. 401/2 inneliegend der EZ 573 Grundbuch 03304 Großhollenstein Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs, abzuschreiben ist, mit allen Rechten und Vorteilen, mit welchen die verkaufende Partei dieses Liegenschaftsvermögen bisher selbst besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, samt dem faktischen und rechtlichen Zugehör, nach Maßgabe des gegenwärtigen wirtschaftlichen Zustandes, mit den Grenzen und Marken wie sie in der Natur bestehen, an den Käufer Dr. Gottfried Kaiser, [REDACTED] und kauft und übernimmt dieser von der verkaufenden Partei den obbezeichneten Kaufgegenstand in sein Eigentum zum bei-derseits vereinbarten Kaufpreis von EUR 602,00 (in Worten: Euro sechshundertzwei).

Die Vertragsparteien vereinbaren für den vertragsgegenständlichen Erwerbsvorgang die Umsatzsteuerbefreiung des § 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG. Beide Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf die in § 6 Abs 2 UStG eröffnete Möglichkeit, Umsätze im Sinn des § 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln. Somit unterliegt der Kaufpreis nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **III. Kaufpreiszahlung, Abgaben**

Der Kaufpreis in der Höhe von EUR 602,00 ist unverzüglich nach Unterfertigung des Kaufvertrages durch die letzte Vertragspartei seitens der kaufenden Partei auf die Bankverbindung der verkaufenden Partei bei der Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel IBAN: AT82 3293 9000 0400 0303 BIC: RLNWATWW939 lautend auf Gemeinde Hollenstein an der Ybbs – Öffentliches Gut, zur Überweisung zu bringen.

Die Grundbucheintragungsgebühr in der Höhe von EUR 7,00, wird seitens der kaufenden Partei binnen einer Frist von zwei Wochen auf das Anderkonto von Mag. Martina Gaspar, bei der Raiffeisenbank Region Amstetten eGen, IBAN: AT47 3202 5000 0100 1122, BIC: RLNWATWWAMS, mit dem unwiderruflichen Auftrag erlegt, die Grunderwerbsteuerselbstberechnung vorzunehmen und bei Fälligkeit zu bezahlen.

Sofern die kaufende Partei den oben genannten Gesamtkaufpreis samt Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr nicht fristgerecht erlegt, steht der verkaufenden Partei unter Setzung einer zumindest 14-tägigen Nachfrist das Rücktrittsrecht von diesem Vertrag zu. Es ist mit eingeschriebenem Brief an die Treuhänderin auszuüben.

## **IV. Übergabe und Übernahme**

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsvermögens in den tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei erfolgt mit dem Tag der Unterfertigung des Kaufvertrages durch die letzte Vertragspartei.

Die kaufende Partei trägt ab diesem Zeitpunkt Gefahr und Zufall und gilt dieser Tag auch als Stich-tag für die Verrechnung der Nutzen und Lasten.

Soweit die verkaufende Partei Gewährleistungspflichten bzw. Haftungen treffen oder Verbindlichkeiten, wie auch allfällige Steuer- und Abgabenrückstände bestehen, die Perioden vor dem Verrechnungsstichtag betreffen, verpflichtet sich die verkaufende Partei diese aus eigenem zu erfüllen bzw. zu tilgen und die kaufende Partei vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die verkaufende Partei verpflichtet sich der kaufenden Partei sämtliche bezughabenden Unterlagen, insbesondere Einheitswertbescheid – sofern vorhanden - binnen vier Wochen ab Unterfertigung dieses Vertrages durch die letzte Vertragspartei zu übergeben.

## **V. Gewährleistung**

Die kaufende Partei hat die kaufgegenständliche Teilfläche des Grundstückes Nr. 401/2 inneliegend der EZ 573 Grundbuch 03304 Großhollenstein eingehend besichtigt und ist ihr das Ausmaß und der Zustand sowie die Beschaffenheit der kaufgegenständlichen Liegenschaft aus eigenem bekannt. Die verkaufende Partei leistet daher keine Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß, eine besondere oder gewöhnlich vorausgesetzte Beschaffenheit, eine bestimmte Verwendbarkeit oder ein bestimmtes Erträgnis des Vertragsgegenstandes, soweit in diesem Vertrag nichts anderes entgegenstehend geregelt wird.

Die verkaufende Partei haftet ausdrücklich dafür, dass die kaufgegenständliche Liegenschaft frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Geldlasten sowie frei von obligatorischen Nutzungsrechten übergeht.

Im Lastenblatte der Liegenschaft EZ 573 Grundbuch 03304 Großhollenstein Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs sind nachstehende Lasten einverleibt:

1 a 3204/1877 SERVITUT der Ybbsufererhaltung und Wasserschädenreparatur hins EZ 573 für Realität 'Point' EZ 2 GB Krenngraben

b 10511/2002 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 425

2 a 702/1966

DIENSTBARKEIT der Duldung der bestehenden Leitungen und der Kläranlage sowie der Duldung der Errichtung neuer Strom-Wasser und Gasleitungen sowie eines neuen Kanales gem Kaufvertrag 1969-06-03 für Gemeinde Hollenstein an der Ybbs

b 10511/2002 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 425

3 a 1164/1978

DIENSTBARKEIT eines Kanales über Gst 1298/3

gem Servitutsbestellungsurkunde 1978-04-19 für Gst 124/4

b 10511/2002 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 425

4 a 850/2020

DIENSTBARKEIT der Teichausleitung in das offene Gerinne

gem Pkt 5.2 Tauschvertrag 2019-11-25

hins Gst 909/22 für Gst 704 705

Die verkaufende Partei verpflichtet sich eine Zustimmungserklärung der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs (CLNR 2) sowie der Eigentümer der Liegenschaft EZ 2 Grundbuch 03311 Krenngraben Dominik Heigl, Marina Heigl, Bernd Heigl und Reinhold Heigl (CNLR 1) zur lastenfremen Abschreibung der mit Teilungsplan der Vermessung Miedler Ziviltechniker Ges.m.b.H. vom 11.11.2021, GZ 5767A/21, ausgewiesenen Teilfläche 2 im unverbindlichen Gesamtflächenausmaß von 14 m<sup>2</sup>, auf ihre Kosten einzuholen.

Die verkaufende Partei leistet weiters Gewähr dafür, dass die kaufgegenständliche Liegenschaft frei von Kontaminationen und Altlasten ist, keine gefährlichen Abfälle gelagert wurden, vom Kaufgegenstand keine Verschmutzung von Gewässern bzw. des Grundwassers ausgeht und auch keine sonstige Belastung des Bodens vorhanden ist.

Die verkaufende Partei steht dafür ein, dass

- a) keine unerledigten behördlichen Aufträge vorliegen oder irgendwelche behördlichen Verfahren anhängig sind;
- b) keine Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig, eingeleitet, angedroht oder angekündigt wurden;
- c) alle den Zeitraum vor dem Verrechnungsstichtag betreffenden Verbindlichkeiten in Ansehung des Vertragsgegenstandes, insbesondere sämtliche Gebühren, Abgaben sowie öffentlich-rechtliche und sonstige Verbindlichkeiten vollständig berichtigt sind und die Vertragsliegenschaft frei von Rückständen in den Besitz und das Eigentum der kaufenden Partei übergeht;
- d) keine versteckten, jedoch der verkaufenden Partei bekannten Mängel hinsichtlich der Vertragsliegenschaft vorhanden sind.

## **VI. Staatsbürgerschaft**

Dr. Gottfried Kaiser [REDACTED] erklärt an Eides statt österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

## **VII. Gleichwertigkeit der Leistungen**

Die Vertragsparteien erklären im Sinn des § 935 ABGB in der Fassung des Konsumentenschutzgesetzes den wahren Wert des Kaufobjektes zu kennen und anerkennen daher Leistung und Gegenleistung aus diesem Vertrag ausdrücklich und in konstitutiver Weise als ortsüblich und gleichwertig. Leistung und Gegenleistung entsprechen daher ihren wirtschaftlichen Vorstellungen.

## **VIII. Vollmachtseinräumung**

Festgehalten wird, dass der Auftrag zur Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Kaufvertrages dem Urkundenverfasser von der kaufenden Partei erteilt wurde.

Die Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen Mag. Martina Gaspar, Rechtsanwältin, Preinsbacher Straße 7, 3300 Amstetten, überdies, für sie Grundbuchsgesuche einzubringen, Grundbuchsgesuche zu überreichen; sohin überhaupt alles vorzukehren – gegebenenfalls Rechtsmittel zu ergreifen -, was zur Durchführung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, und insbesondere auch in beiderseitigem und gleichzeitigem Vollmachtsnamen sämtlicher Vertragsparteien, welche die gemeinsame Vertretung hiermit ausdrücklich genehmigen, zur Durchführung des Vertrages Änderungen und Ergänzungen des Vertragstextes nach Rücksprache mit den Vertragsparteien vorzunehmen, auch gesonderte Aufsandungserklärungen zu verfassen und in beiderseitigem Vollmachtsnamen der Parteien beglaubigt oder unbeglaubigt zu fertigen.

Ein allfälliger Auftragswiderruf kann während der Abwicklung des gegenständlichen Auftrages nur einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien und der Vertragserrichterin erfolgen.

Der Auftrag der Vertragsverfasserin umfasst keine vertiefte Prüfung des Kaufgegenstandes bzw. Kaufvorganges sei es in rechtlicher, steuerrechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht. Die Vertragserrichterin hat daher mangels Auftrages insbesondere nicht Einsicht in den Bauakt (insbesondere bezüglich des Vorliegens einer Benützungsbewilligung bzw. Fertigstellungsanzeige, Anhänglichkeit allfälliger Verfahren etc.) oder die Bestimmungen über die Be- und Verbaubarkeit geprüft. Ebenso wenig wurden steuerliche Auswirkungen geprüft oder technische Prüfungen veranlasst.

Das Vertragsobjekt wurde von der Vertragserrichterin nicht besichtigt und ist ihr daher der Zustand der Liegenschaft aus eigenem nicht bekannt. Ein diesbezüglicher Auftrag wurde von den Vertragsparteien nicht erteilt.

#### **IX. Gebühren und Kosten, Grunderwerbsteuersicherstellung, Solidarhaftung**

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren, insbesondere die Grunderwerbsteuer sowie die Grundbucheintragungsgebühren trägt unbeschadet der für die Grunderwerbsteuer auch die verkaufende Partei nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien die kaufende Partei und hält diesbezüglich die verkaufende Partei schad- und klaglos.

Die kaufende Partei ist auch verpflichtet allfällige Aufschließungskosten sowie die Vermessungskosten zu bezahlen.

Die verkaufende Partei wurden von der Vertragserrichterin darüber belehrt, dass mit Bundesgesetzblatt I Nr. 22/2012, ausgegeben am 31.03.2012 (Erstes Stabilitätsgesetz 2012) unter anderem die Bestimmungen der §§ 30, 30a, 30b, 30c und 31 des Einkommensteuergesetzes neu gefasst bzw. neu geschaffen wurden. Aufgrund dieser einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen sind private Grundstücksveräußerungen der Besteuerung zu unterziehen. Die verkaufende Partei beauftragt und bevollmächtigt die Vertragserrichterin die Selbstberechnung und Abführung der Immobilienertragssteuer auf Kosten der verkaufenden Partei vorzunehmen sowie den selbstberechneten Betrag an die Abgabenbehörde abzuführen. Zu diesem Zweck wird die verkaufende Partei der Vertragserrichterin bei Vertragsunterfertigung alle erforderlichen Unterlagen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Verfügung stellen und bestätigt die verkaufende Partei mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen.

Die verkaufende Partei verpflichtet sich die Immobilienertragssteuer binnen 14 Tagen nach Unterfertigung des Kaufvertrages durch die letzte Vertragspartei bzw. nach Aufforderung durch die Vertragserrichterin auf das von der Vertragserrichterin eingerichtete Konto bei der Raiffeisenbank Region Amstetten eGen, IBAN: AT47 3202 5000 0100 1122, BIC: RLNWATWWAMS, zu bezahlen.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung oder Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst.

#### **X. Aufsandungserklärung**

Die Vertragsteile erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr ferneres Zutun, auch über einseitigen Antrag ob der Liegenschaft EZ 573 Grundbuch 03304 Großhollenstein Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs die lastenfreie Abschreibung der mit Teilungsplan vom 11.11.2021 GZ 5767A/21, neu vermessenen Teilfläche 2 im Ausmaß von 14 m<sup>2</sup> vom Grundstück Nr. 401/2 und die Zuschreibung dieser Teilfläche 2 zu Grundstück Nr. 401/1 inneliegend der Liegenschaft EZ 592 Grundbuch 03304 Großhollenstein Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs erfolgen kann.

## **XI. Datenschutzerklärung**

Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie aus der weiteren Abwicklung ergeben, automationsunterstützt verarbeitet werden. Sie stimmen ausdrücklich zu, dass diese Daten an finanzierende Kreditinstitute, an die zuständigen Behörden und Gerichte, an den Urkunde Verfasser sowie an all jene, für die eine gesonderte Ermächtigung erteilt wird, weitergegeben werden können.

## **XII. Sonstige Bestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie alle Erklärungen, die mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen, bedürfen der Schriftform. Sämtliche vor Unterfertigung dieses Vertrages allenfalls getroffenen Vereinbarungen betreffend den Kaufgegenstand verlieren ihre Wirksamkeit mit Abschluss dieses Vertrages, soweit sie darin nicht umgesetzt wurden.
2. Die Originalausfertigung dieses Vertrages verbleibt bei der VertragserrichterIn zur weiteren Durchführung und wird nach Grundbuchsdurchführung dieses Vertrages an die kaufende Partei übergeben. Die verkaufende Partei erhält nach beglaubigter Unterfertigung und Finanzamtsanzeige eine Kopie.
3. Sämtliche in diesem Vertrag erteilten Aufträge sowie übernommenen Verpflichtungen gehen auf jedwede Rechtsnachfolger über und erlöschen insbesondere nicht im Ablebensfall der kaufenden Partei. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden, so insbesondere auch die erteilten Vollmachten. Die Überbindung muss ausdrücklich und schriftlich mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung an etwaige weitere Rechtsnachfolger erfolgen.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe-kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.
5. Die Parteien stimmen nach Rechtsbelehrung des Urkundenverfassers über elektronische Datenträger (Archivium) der Speicherung sämtlicher im Zusammenhang mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Urkunden zu.

**Antrag:** Bgm Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vorstehenden Kaufvertrag mit Dr. Gottfried Kaiser beschließen.

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

### **b) Freilassungserklärung**

Ob der der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs – Öffentliches Gut allein gehörigen Liegenschaft EZ 573 Grundbuch 03304 Großhollenstein Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs, ist grundbücherlich einverleibt: 2 a 702/1966 DIENSTBARKEIT der Duldung der bestehenden Leitungen und der Kläranlage sowie der Duldung der Errichtung neuer Strom- Wasser und Gasleitungen sowie eines neuen Kanales gem Kaufvertrag 1969-06-03 für Gemeinde Hollenstein an der Ybbs b 10511/2002 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 425 Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur lastenfremen Abschreibung der mit Teilungsplan der Vermessung Miedler Ziviltechniker Ges.m.b.H. vom 11.11.2021, GZ 5767A/21, ausgewiesenen Teilfläche 2 im Ausmaße von 14 m<sup>2</sup> vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 573 Grundbuch 03304 Großhollenstein Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs, in Ansehung des zu ihren Gunsten einverleibten und eingangs näher bezeichneten Rechtes, dies jedoch nicht auf ihre Kosten.

**Antrag:** Bgm Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vorstehende Freilassungserklärung (Kaufvertrag mit Dr. Gottfried Kaiser) beschließen.

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

**13) Kaufvertrag Römisch-katholische Pfarrpfünde Hollenstein an der Ybbs an Gemeinde Hollenstein an der Ybbs (Öffentliches Gut)**

Kaufvertrag abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

**1. Römisch-katholische Pfarrpfünde Hollenstein an der Ybbs** vertreten durch den Generalvikar Kan. MMag. Dr. Christoph Weiss als Verwalter, Dorf 171, 3343 Hollenstein an der Ybbs, im Folgenden kurz „verkaufende Partei“ genannt, als Verkäuferin einerseits und

**2. Gemeinde Hollenstein an der Ybbs – Öffentliches Gut**, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, im Folgenden kurz „kaufende Partei“ genannt, als Käuferin andererseits wie folgt:

I. Kaufgegenstand; Darstellung der Rechtsverhältnisse

1. Die Römisch-katholische Pfarrpfünde Hollenstein an der Ybbs, im Grundbuch „Pfarre Hollenstein“ genannt, ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 17 Grundbuch 03304 Großhollenstein Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs, bestehend aus den Grundstücken Nr. 379 Baufl. (10) Sonst (10) Sonst (70), Nr. 388 Wald (10), Nr. 390 Landw (10) Wald (10), Nr. 391 Landw (10) Wald (10), 392 Wald (10) Sonst (10), Nr. 393/1 Baufl. (10) Landw (10) Wald (10) und Nr. 393/2 Wald (10), mit der Liegenschaftsadresse Dorf 15, 3343 Hollenstein an der Ybbs, im unverbindlichen Gesamtflächenausmaß von 288.774 m<sup>2</sup> (Änderung in Vorbereitung).

Gegenstand dieses Kaufvertrages bildet die im Teilungsplan der Vermessung Miedler Zivil-techniker Ges.m.b.H. vom 11.11.2021, GZ 5767A/21, ausgewiesene Teilfläche 3 im unverbindlichen Gesamtflächenausmaß von 22 m<sup>2</sup>, welche vom Grundstück Nr. 393/1 abgeschrieben wird.

2. Der Grundbuchsstand der Liegenschaft EZ 17 stellt sich wie folgt dar:

KATASTRALGEMEINDE 03304 Großhollenstein EINLAGEZAHL 17

BEZIRKSGERICHT Waidhofen an der Ybbs

\*\*\*\*\*

Letzte TZ 1997/2011

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

**GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE**

379 GST-Fläche 16112

Bauf.(10) 439

Sonst(10) 951

Sonst(70) 14722 Dorf 15

388 Wald(10) 3012

390 GST-Fläche 7723

2

Landw(10) 7402

Wald(10) 321

391 GST-Fläche 18757

Landw(10) 439

Wald(10) 18318

392 GST-Fläche 188135

Wald(10) 185272

Sonst(10) 2863

393/1 GST-Fläche (52347) Änderung in Vorbereitung

Bauf.(10) 8

Landw(10) 35560

Wald(10) 16779

393/2 Wald(10) \* 2688

**GESAMTFLÄCHE (288774) Änderung in Vorbereitung**

Legende:

\*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)

Wald(10): Wald (Wälder)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

13 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 1/1

Pfarrde Hollenstein

ADR: 3343

a 22289/1849 Urkunde 1848-11-02 Eigentumsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

6 a 161/2005

DIENSTBARKEIT der Duldung einer elektrischen Leitung jeglicher Stromart und Spannung sowie Fernmeldeanlagen aller Art gem § 1 Vereinbarung 2004-11-24 ob Gst 390 391 für WIENSTROM GmbH

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Vor dem 01.01.2014 war diese Einlage im Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs.

Vor dem 01.09.2017 war diese Einlage im Bezirksgericht Amstetten.

\*\*\*\*\*

## II. Käuferklärung und Kaufpreis

Die Römisch-katholische Pfarrpfünde Hollenstein an der Ybbs, im Folgenden kurz verkaufende Partei genannt, verkauft und übergibt die mit Teilungsplan der Vermessung Miedler Ziviltechniker Ges.m.b.H. vom 11.11.2021, GZ 5767A/21, ausgewiesene Teilfläche 3 im Ausmaß von 22 m<sup>2</sup>, welche vom Grundstück Nr. 393/1 inneliegend der EZ 17 Grundbuch 03304 Großhollenstein Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs, abzuschreiben ist, mit allen Rechten und Vorteilen, mit welchen die verkaufende Partei dieses Liegenschaftsvermögen bisher selbst besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, samt dem faktischen und rechtlichen Zugehör, nach Maßgabe des gegenwärtigen wirtschaftlichen Zustandes, mit den Grenzen und Marken wie sie in der Natur bestehen, an Käuferin Gemeinde Hollenstein an der Ybbs – Öffentliches Gut, und kauft und übernimmt diese von der verkaufenden Partei den obbezeichneten Kaufgegenstand in ihr Eigentum zum beiderseits vereinbarten Kaufpreis von EUR 88,00 (in Worten: Euro achtundachtzig).

Die Vertragsparteien vereinbaren für den vertragsgegenständlichen Erwerbsvorgang die Umsatzsteuerbefreiung des § 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG. Beide Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf die in § 6 Abs 2 UStG eröffnete Möglichkeit, Umsätze im Sinn des § 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln. Somit unterliegt der Kaufpreis nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## III. Kaufpreiszahlung, Abgaben

Der Kaufpreis in der Höhe von EUR 88,00 ist unverzüglich nach Unterfertigung des Kaufvertrages durch die letzte Vertragspartei seitens der kaufenden Partei auf die Bankverbindung der verkaufenden Partei bei der Raiffeisenbank Region St. Pölten, IBAN: AT33 3258 5000 0808 8304, BIC: RLNWATWWOBG, lautend auf Finanzkammer der Diözese St. Pölten, zur Überweisung zu bringen. Die kaufende Partei ist in Kenntnis, dass die Anweisung vor der Vorlage dieses Kaufvertrages zur kirchenbehördlichen Genehmigung zu erfolgen hat. Die kirchenbehördliche Genehmigung wird erst nach Einlagen des Kaufpreises erteilt.

Die Grundbucheintragungsgebühr in der Höhe von EUR 1,00, wird seitens der kaufenden Partei binnen einer Frist von zwei Wochen auf das Anderkonto von Mag. Martina Gaspar, bei der Raiffeisenbank Region Amstetten eGen, IBAN: AT47 3202 5000 0100 1122, BIC: RLNWATWWAMS, mit dem unwiderruflichen Auftrag erlegt, die Grunderwerbsteuerselbstberechnung vorzunehmen und bei Fälligkeit zu bezahlen.

Sofern die kaufende Partei den oben genannten Gesamtkaufpreis samt Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr nicht fristgerecht erlegt, steht der verkaufenden Partei unter Setzung einer zumindest 14-tägigen Nachfrist das Rücktrittsrecht von diesem Vertrag zu. Es ist mit eingeschriebenem Brief an die Treuhänderin auszuüben.

## IV. Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsvermögens in den tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei erfolgt mit dem Tag der Unterfertigung des Kaufvertrages durch die letzte Vertragspartei.

Die kaufende Partei trägt ab diesem Zeitpunkt Gefahr und Zufall und gilt dieser Tag auch als Stich-tag für die Verrechnung der Nutzen und Lasten.

Soweit die verkaufende Partei Gewährleistungspflichten bzw. Haftungen treffen oder Verbindlichkeiten, wie auch allfällige Steuer- und Abgabenrückstände bestehen, die Perioden vor dem Verrechnungsstichtag betreffen, verpflichtet sich die verkaufende Partei diese aus eigenem zu erfüllen bzw. zu tilgen und die kaufende Partei vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die verkaufende Partei verpflichtet sich der kaufenden Partei sämtliche bezughabenden Unterlagen, insbesondere Einheitswertbescheid – sofern vorhanden - binnen vier Wochen ab Unterfertigung dieses Vertrages durch die letzte Vertragspartei zu übergeben.

## **V. Gewährleistung**

Die kaufende Partei hat die kaufgegenständliche Teilfläche des Grundstückes Nr. 393/1 inneliegend der EZ 17 Grundbuch 03304 Großhollenstein eingehend besichtigt und ist ihr das Ausmaß und der Zustand sowie die Beschaffenheit der kaufgegenständlichen Liegenschaft aus eigenem bekannt. Die verkaufende Partei leistet daher keine Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß, eine besondere oder gewöhnlich vorausgesetzte Beschaffenheit, eine bestimmte Verwendbarkeit oder ein bestimmtes Erträgnis des Vertragsgegenstandes, soweit in diesem Vertrag nichts anderes entgegenstehend geregelt wird.

Die verkaufende Partei haftet ausdrücklich dafür, dass die kaufgegenständliche Liegenschaft frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Geldlasten sowie frei von obligatorischen Nutzungsrechten übergeht.

Die verkaufende Partei erklärt, dass ihrem Kenntnisstand nach im Bereich des Kaufobjekts weder feste, noch flüssige und gasförmige Stoffe eingebracht wurden, für die eine besondere Entsorgungsmaßnahme im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes, des Abfallwirtschaftsgesetzes oder des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen ist.

Die verkaufende Partei steht dafür ein, dass

- a) keine unerledigten behördlichen Aufträge vorliegen oder irgendwelche behördlichen Verfahren anhängig sind;
- b) keine Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig, eingeleitet, angedroht oder angekündigt wurden;
- c) alle den Zeitraum vor dem Verrechnungsstichtag betreffenden Verbindlichkeiten in Ansehung des Vertragsgegenstandes, insbesondere sämtliche Gebühren, Abgaben sowie öffentlich-rechtliche und sonstige Verbindlichkeiten vollständig berichtigt sind und die Vertragsliegenschaft frei von Rückständen in den Besitz und das Eigentum der kaufenden Partei übergeht;
- d) keine versteckten, jedoch der verkaufenden Partei bekannten Mängel hinsichtlich der Vertragsliegenschaft vorhanden sind.

## **VI. Erklärung**

Die kaufende Partei ist eine Gebietskörperschaft und Deviseninländerin.

## **VII. Gleichwertigkeit der Leistungen**

Die Vertragsparteien erklären im Sinn des § 935 ABGB in der Fassung des Konsumentenschutzgesetzes den wahren Wert des Kaufobjektes zu kennen und anerkennen daher Leistung und Gegenleistung aus diesem Vertrag ausdrücklich und in konstitutiver Weise als ortsüblich und gleichwertig. Leistung und Gegenleistung entsprechen daher ihren wirtschaftlichen Vorstellungen.

## **VIII. Aufschiebende Bedingung**

Die Rechtswirksamkeit des gegenständlichen Kaufvertrages ist aufschiebend bedingt mit der rechtskräftigen kirchenbehördlichen Genehmigung.

## **IX. Vollmachtseinräumung**

Festgehalten wird, dass der Auftrag zur Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Kaufvertrages dem Urkundenverfasser von der kaufenden Partei erteilt wurde.

Die Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen Mag. Martina Gaspar, Rechtsanwältin, Preinsbacher Straße 7, 3300 Amstetten, überdies, für sie Grundbuchsgesuche einzubringen, Grundbuchsgesuche zu überreichen; sohin überhaupt alles vorzukehren – gegebenenfalls Rechtsmittel zu ergreifen –, was zur Durchführung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, und insbesondere auch in beiderseitigem und gleichzeitigem Vollmachtsnamen sämtlicher Vertragsparteien, welche die gemeinsame Vertretung hiermit ausdrücklich genehmigen, zur Durchführung des Vertrages Änderungen und Ergänzungen des Vertragstextes nach Rücksprache mit den Vertragsparteien vorzunehmen, auch gesonderte Aufsandungserklärungen zu verfassen und in beiderseitigem Vollmachtsnamen der Parteien beglaubigt oder unbeglaubigt zu fertigen.

Ein allfälliger Auftragswiderruf kann während der Abwicklung des gegenständlichen Auftrages nur einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien und der Vertragserrichterin erfolgen.

Der Auftrag der Vertragsverfasserin umfasst keine vertiefte Prüfung des Kaufgegenstandes bzw. Kaufvorganges sei es in rechtlicher, steuerrechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht. Die Vertragserrichterin hat daher mangels Auftrages insbesondere nicht Einsicht in den Bauakt (insbesondere bezüglich des Vorliegens einer Benützungsbewilligung bzw. Fertigstellungsanzeige, Anhänglichkeit allfälliger Verfahren etc.) oder die Bestimmungen über die Be- und Verbaubarkeit geprüft. Ebenso wenig wurden steuerliche Auswirkungen geprüft oder technische Prüfungen veranlasst.

Das Vertragsobjekt wurde von der Vertragserrichterin nicht besichtigt und ist ihr daher der Zustand der Liegenschaft aus eigenem nicht bekannt. Ein diesbezüglicher Auftrag wurde von den Vertragsparteien nicht erteilt.

#### **X. Gebühren und Kosten, Grunderwerbsteuersicherstellung, Solidarhaftung**

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren, insbesondere die Grunderwerbsteuer sowie die Grundbucheintragungsgebühren trägt unbeschadet der für die Grunderwerbsteuer auch die verkaufende Partei nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien die kaufende Partei und hält diesbezüglich die verkaufende Partei schad- und klaglos.

Die kaufende Partei ist auch verpflichtet allfällige Aufschließungskosten sowie die Vermessungskosten zu bezahlen.

Die verkaufende Partei wurden von der Vertragserrichterin darüber belehrt, dass mit Bundesgesetzblatt I Nr. 22/2012, ausgegeben am 31.03.2012 (Erstes Stabilitätsgesetz 2012) unter anderem die Bestimmungen der §§ 30, 30a, 30b, 30c und 31 des Einkommensteuergesetzes neu gefasst bzw. neu geschaffen wurden. Aufgrund dieser einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen sind private Grundstücksveräußerungen der Besteuerung zu unterziehen. Die verkaufende Partei beauftragt und bevollmächtigt die Vertragserrichterin die Selbstberechnung und Abführung der Immobilienertragsteuer auf Kosten der verkaufenden Partei vorzunehmen sowie den selbstberechneten Betrag an die Abgabenbehörde abzuführen. Zu diesem Zweck wird die verkaufende Partei der Vertragserrichterin bei Vertragsunterfertigung alle erforderlichen Unterlagen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Verfügung stellen und bestätigt die verkaufende Partei mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen.

Die verkaufende Partei verpflichtet sich die Immobilienertragsteuer binnen 14 Tagen nach Unterfertigung des Kaufvertrages durch die letzte Vertragspartei bzw. nach Aufforderung durch die Vertragserrichterin auf das von der Vertragserrichterin eingerichtete Konto bei der Raiffeisenbank Region Amstetten eGen, IBAN: AT47 3202 5000 0100 1122, BIC: RLNWATWWAMS, zu bezahlen.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung oder Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst.

#### **XI. Aufsandungserklärung**

Die Vertragsteile erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr ferneres Zutun, auch über einseitigen Antrag ob der Liegenschaft EZ 17 Grundbuch 03304 Großhollenstein Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs die lastenfreie Abschreibung der mit Teilungsplan vom 11.11.2021 GZ 5767A/21, neu vermessenen Teilfläche 3 im Ausmaß von 22 m<sup>2</sup> vom Grundstück Nr. 393/1 und die

Zuschreibung dieser Teilfläche 3 zu Grundstück Nr. 401/2 inliegend der Liegenschaft EZ 573 Grundbuch 03304 Großhollenstein Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs erfolgen kann.

## **XII. Datenschutzerklärung**

Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie aus der weiteren Abwicklung ergeben, automationsunterstützt verarbeitet werden. Sie stimmen ausdrücklich zu, dass diese Daten an finanzierende Kreditinstitute, an die zuständigen Behörden und Gerichte, an den Urkundevertasser sowie an all jene, für die eine gesonderte Ermächtigung erteilt wird, weitergegeben werden können.

## **XIII. Sonstige Bestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie alle Erklärungen, die mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen, bedürfen der Schriftform. Sämtliche vor Unterfertigung dieses Vertrages allenfalls getroffenen Vereinbarungen betreffend den Kaufgegenstand verlieren ihre Wirksamkeit mit Abschluss dieses Vertrages, soweit sie darin nicht umgesetzt wurden.

2. Die Originalausfertigung dieses Vertrages verbleibt bei der VertragserrichterIn zur weiteren Durchführung und wird nach Grundbuchsdurchführung dieses Vertrages an die kaufende Partei übergeben. Die verkaufende Partei erhält nach beglaubigter Unterfertigung und Finanzamtsanzeige eine Kopie.

3. Sämtliche in diesem Vertrag erteilten Aufträge sowie übernommenen Verpflichtungen gehen auf jedwede Rechtsnachfolger über und erlöschen insbesondere nicht im Ablebensfall der kaufenden Partei. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden, so insbesondere auch die erteilten Vollmachten. Die Überbindung muss ausdrücklich und schriftlich mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung an etwaige weitere Rechtsnachfolger erfolgen.

4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe-kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

5. Die Parteien stimmen nach Rechtsbelehrung des Urkundenverfassers über elektronische Datenträger (Archivium) der Speicherung sämtlicher im Zusammenhang mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Urkunden zu.

**Antrag:** Bgm Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vorstehenden Kaufvertrag mit der Pfarre Hollenstein beschließen.

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

## **14) Resolution gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in die Taxonomieverordnung**

Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in die Taxonomieverordnung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs fordert die Oö. Landesregierung und die Österreichische Bundesregierung und das Europäische Parlament auf, alle rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Verantwortungsträger zu führen, um Investitionen in Atomkraft als nachhaltig in die Taxonomieverordnung der Europäischen Union im Rahmen des „green deals“ nicht zu akzeptieren.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Technologie und Innovation (BMK) hat die renommierte Kanzlei „Redeker Sellner Dahs“ mit der Prüfung rechtlicher Aspekte des Vorgehens der Europäischen Kommission und der Einstufung der Kernenergie als nachhaltig im Sinne

der Taxonomie-Verordnung beauftragt. Dieses Gutachten zeigt ganz klar auf, dass die Kernenergie auch aus rechtlicher Sicht den Anforderungen der Taxonomie-Verordnung nicht entspricht. 1)

1) [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/nuklearpolitik/aikk/warum.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/nuklearpolitik/aikk/warum.html)

### **Begründung:**

**Zu langsam!**

Von der Planung bis zur Fertigstellung eines AKWs vergehen bis zu 20 Jahre, kommt also für den Klimaschutz zu spät!

### **Zu teuer!**

Die beiden AKWs in Frankreich (Flamanville) und Olkilouto (Finnland) haben gezeigt, dass Atomkraftwerke völlig unwirtschaftlich sind.

So stiegen z.B. die Baukosten in Flamanville von 3,4 Mrd. auf mittlerweile 14 Mrd. Euro!

### **Zu ineffizient!**

Atomenergie trägt nur zu etwa 2% am Weltenergieverbrauch bei, kann also daher keinen relevanten Beitrag zum Klimaschutz leisten!

### **Zu gefährlich!**

Die beiden Reaktorkatastrophen von Tschernobyl und Fukushima haben gezeigt, welche Auswirkungen diese Technologie haben kann. Ein schwerer Unfall in Europa hätte katastrophale Folgen! Zudem gibt es keine Lösung des Atommüllproblems!

Auch die Pläne in Zukunft auf Small Modular Reactors, SMR, zu setzen würde das Unfallrisiko weiter erhöhen, weil durch diese kleinen Atomreaktoren, die Anzahl der Kraftwerke deutlich steigen würde, was die Wahrscheinlichkeit für einen atomaren Unfall weiter erhöht.

### **Umweltschädlich!**

Auch der Bau und der Abriss von Atomanlagen verursacht eine Klimabelastung und diese ist bei den Atommüllendlagern noch gar nicht ganz abschätzbar, weil es noch kein funktionierendes Lager gibt. Aber vor allem der Uranerzabbau und die Aufbereitung hinterlässt viele Umweltschäden und kann nicht als nachhaltig bezeichnet werden.

### **Krisenherd!**

Die aktuelle Lage in Kasachstan, der weltweit wichtigste Produzent von Uran, macht deutlich, wie abhängig die EU von Uran-Importen ist, wenn weiter auf Atomkraft gesetzt wird. Die Atomenergie bietet keine Eigenversorgung in der EU, dies ist nur mit Erneuerbarer Energie möglich. Um zukünftige Krisen zu vermeiden, ist es notwendig, aus der Atomenergie auszusteigen und sich unabhängig zu machen.

**Antrag:** Bgm Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vorstehende Resolution gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in die Taxonomieverordnung beschließen.

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

## **15) Semesterticketbonus für Studierende**

**Nicht bei der Jugend sparen: Ja zum Semesterticketbonus für Studierende**  
Beim Budgetlandtag am 17./18.11.2021 hat das Land Niederösterreich Kürzungen im Bereich der Jugendförderung beschlossen. Mit der Streichung der Semesterticketförderungen, die zu 50% vom Land und 50% von den Gemeinden getragen wurde, spart das Land Niederösterreich bei den Studierenden. Niederösterreich leistet bekanntlich auch keinen finanziellen Beitrag zum Klimaticket, da die Einnahmenverluste der „VOR“ für die Jahre 2022 und 2023 vom Bund ausgeglichen werden. Das Klimaticket stellt für unser Bundesland somit ein Nullsummenspiel dar.

Statt nun junge Niederösterreicher\*innen weiterhin zu fördern, damit diese „mobil sein können“, wie dies in den Erläuterungen zum Budget angeführt ist, streicht Niederösterreich bei der Jugend genau 3,3 Millionen. Dies betrifft die gesamte Budgetposition 1/459909/7690 „Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen“, welche nun nicht mehr dotiert ist.

Das Land Niederösterreich verringert das Jugendförderungsbudget um über 70%, statt in die Jugend – diese ist schließlich unsere Zukunft – zu investieren. Erschwinglicher Öffentlicher Verkehr für Jugendliche hat den zusätzlichen Effekt, dass sie durch die Gewohnheit als Erwachsene eher mit den öffentlichen Verkehrsmitteln fahren werden.

Aus der Sozialerhebung Studierende kann man eindeutig sehen: 65% der Studierenden müssen jetzt schon arbeiten, um sich das studieren leisten zu können. Das Land Niederösterreich will durch die Kürzungen den Studierenden offensichtlich das studieren weiter erschweren. In Zeiten der Klimakrise ist es auch besonders bedenklich, wie wenig Geld in den Ausbau des Öffentlichen Verkehrs steckt.

Eine aktuelle Studie zeigt, dass Studierende beim Pendeln mit öffentlichen Verkehrsmitteln einer immer größer werdenden finanziellen Belastung ausgesetzt werden. Dabei gäbe es in NÖ zahlreiche Möglichkeiten um Student\*innen diesbezüglich zu entlasten.

Das TOP-Jugendticket für die Ostregion hat sich seit seiner Einführung bewährt, es kann derzeit von allen rund 230.000 Schüler\*innen sowie Berufsschüler\*innen, Lehrlingen und Teilnehmer\*innen des freiwilligen Sozialjahres bzw. des freiwilligen Umweltschutzjahres sowie Polizeischüler\*innen bis zum 24. Lebensjahr auf allen Verbundlinien in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland bis zum Beginn der Sommerferien um € 79,- in Anspruch genommen werden.

Studierende und sonstige Teilnehmer\*innen von berufsausbildenden Schulen, Lehrgängen sowie Kursen (zB. Pflegeassistentenberufe) sind jedoch nach wie vor von diesem Angebot – unabhängig vom Alter – ausgeschlossen.

Der zuständige Verkehrslandesrat bezeichnete seinerzeit das Top-Jugend-Ticket als familienpolitischen Meilenstein. Die Einbeziehung der Personen, welche eine Ausbildung absolvieren, in das TOP-Jugendticket würde die finanziellen Belastungen der jungen Menschen erheblich reduzieren. Darüber hinaus könnte mit dieser Maßnahme auch eine Vereinfachung der Förderung des Öffentlichen Verkehrs bewirken, da keine unterschiedlichen Förderungen und Zuschüsse von Bundesländern, Gemeinden und Verkehrsunternehmen mehr erforderlich wären – mit dem TOP-Jugendticket könnte alles abgegolten sein. Dies würde auch eine Verwaltungsvereinfachung und somit Kostenersparnis („Sparen im System“) bedeuten. Darüber hinaus würden damit Ungleichbehandlungen, welche aus der Zufälligkeit des Hauptwohnsitzes resultieren, beseitigt.

Deshalb stellt der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs folgenden

#### **Antrag**

- Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Sinne der Antragsbegründung für die Ausweitung des TOP-Jugendtickets auf alle unter 26 und alle in Ausbildung befindlichen – also Studierenden im universitären als auch im fachhochschulischen Bereich sowie sonstige Teilnehmer\*innen von berufsausbildenden Schulen, Kursen und Lehrgängen sowie Lehrlinge – einzusetzen. Weiters möge der Gemeinderat ein Zeichen für die Jugend in unserer Gemeinde setzen und weiterhin die Mobilität der Studierenden fördern.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs setzt ein Zeichen für die Jugend in der Gemeinde und fördert weiterhin im eigenen Wirkungsbereich einen Beitrag zum Semesterticket in der Höhe von € 50,00 und fordert das Land NÖ auf, den Landesanteil weiterhin zu übernehmen.

**Antrag:** Bgm Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vorstehende Semesterticketförderung für beschließen.

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

## 16) Kaufvertrag Rettensteiner

Der Kaufvertrag Rettensteiner ist aufgrund eines Änderungswunsches von Herrn Rettensteiner erst kurz vor Sitzungsbeginn bei der Gemeinde eingelangt. Bgm. Manuela Zebenholzer erklärt die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Tagesordnungspunktes und ersucht den Gemeinderat diesen auf der Tagesordnung zu lassen. Der Kaufvertrag wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich vorgelesen und auf der Leinwand zur Kenntnis gebracht.

Kaufvertrag welcher zwischen der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs (auch als Verwalterin des öffentlichen Gutes), Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, vertreten durch deren gefertigte Vertretung, und als Verkäuferin, einerseits, und Herrn Christian Rettensteiner, [REDACTED], Dorf 55, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Käufer, andererseits, errichtet wurde wie folgt:

### Präambel

Festgehalten wird, dass bereits vor Abschluss dieses Kaufvertrages umfangreiche Gespräche zwischen der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, Herrn Christian Rettensteiner, [REDACTED], und der SPAR Österreichische Warenhandels-AG, FN 34170 a, über die Neuerrichtung eines SPAR-Supermarktes auf unter anderem der vertragsgegenständlichen Liegenschaft stattgefunden haben. Sämtliche Beteiligte haben sich über die Errichtung und den Betrieb eines entsprechenden Supermarktes geeinigt, wobei Herr Christian Rettensteiner, geb. [REDACTED], sich gegenüber der SPAR Österreichische Warenhandels-AG, FN 34170 a, verpflichtet hat, die entsprechenden Grundflächen zur Errichtung eines Supermarktes in der Form eines Superädifikates als Bestandgeber zur Verfügung zu stellen. Der Abschluss des gegenständlichen Kaufvertrages erfolgt zur Umsetzung eines weiteren Schrittes dieses Vorhabens, insbesondere zur Anschaffung der hiefür erforderlichen Grundflächen durch Herrn Christian Rettensteiner, geb. [REDACTED].

Der künftige Bau des Supermarktes ist derzeit noch von der rechtskräftigen Erteilung verwaltungsbehördlicher Genehmigungen abhängig. Aus diesem Grund wird im Folgenden die Bezahlung des Kaufpreises in zwei Raten vereinbart, wobei die zweite Kaufpreisrate erst nach Vorliegen dieser erforderlichen Genehmigungen an die Verkäuferin zu entrichten ist.

### I. Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs ist aufgrund des Kaufvertrages vom 13.06.1975 und des Beschlusses vom 12.03.1976 grundbücherlich zur Gänze Eigentümerin der Liegenschaft EZ. 452 Grundbuch 03304 Großhollenstein, laut nachstehendem Grundbuchauszug:

Auszug aus dem Hauptbuch KATASTRALGEMEINDE 03304 Großhollenstein EINLAGEZAHL 452  
BEZIRKSGERICHT Waidhofen an der Ybbs  
\*\*\*\*\* Letzte TZ 5512/2014 Einlage  
umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012  
\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\* GST-NR G BA (NUTZUNG)

#### FLÄCHE GST-ADRESSE

308/9 G GST-Fläche (\* 687) Änderung in Vorbereitung

Sonst(10) 36 Sonst(70) 651

Legende: G: Grundstück im Grenzkataster

\*: Fläche rechnerisch ermittelt Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

3 a 5505/2014 BEV 772/2014/03 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst 308/9

4 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 1/1

Gemeinde Hollenstein

ADR: Walcherbauer 2 3343

a 524/1976 Kaufvertrag 1975-06-13, Beschluss 1976-03-12 Eigentumsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

HINWEIS \*\*\*\*\* Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in  
ATS. Vor dem 01.01.2014 war diese Einlage im Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs. Vor dem  
01.09.2017 war diese Einlage im Bezirksgericht Amstetten.  
\*\*\*\*\* Grundbuch 11.01.2022  
15:57:46

Weiters ist die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs (als Verwalterin des öffentlichen Gutes) grundbücherlich zur Gänze Eigentümerin des Grundstückes 1251/7, derzeit inne liegend in der Liegenschaft EZ. 573 Grundbuch 03304 Großhollenstein.

Gegenstand dieses Kaufvertrages ist jedoch nur das aufgrund der Vermessungsurkunde der Vermessung Miedler Ziviltechniker Ges.m.b.H., Waidhofen an der Ybbs, Geschäftszahl 5656/21, neu vermessene Grundstück 308/9 (bestehend aus dem Trennstück 1 des Grundstückes 1251/7 im neu vermessenen Ausmaß von 273 m<sup>2</sup> und dem Grundstück 308/9 im grundbücherlichen Ausmaß von 687 m<sup>2</sup>) im neu vermessenen Ausmaß von 960 m<sup>2</sup>, derzeit inne liegend in den Liegenschaften EZz. 452 und 573 je Grundbuch 03304 Großhollenstein.

Der Vertragsgegenstand ist unbebaut. Die genaue Lage, Figuration und Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes ist dem Käufer bekannt, auf den Anschluss eines Planes wird daher verzichtet.

## **II. Verkaufsabrede**

Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiermit an den Käufer und dieser kauft und übernimmt von der Verkäuferin den in Vertragspunkt I.) näher bezeichneten Vertragsgegenstand, mit allem rechtlichen und faktischen Zubehör und mit allen Rechten und Befugnissen, mit welchen die Verkäuferin diesen bisher besessen und benützt hat, oder doch dazu berechtigt ist.

## **III. Kaufpreis**

Als Kaufpreis für den in Vertragspunkt I.) näher bezeichneten Vertragsgegenstand wird ein Betrag von € 48,00/m<sup>2</sup> (achtundvierzig Euro pro Quadratmeter), insgesamt somit ein Betrag von € 46.080,00 (sechszwanzigtausendachtzig Euro) vereinbart.

Der Käufer verpflichtet sich, vorstehenden Kaufpreis in zwei Raten an die Verkäuferin zu bezahlen, wobei die erste Teilkaufpreisrate, welche von den Vertragsparteien einvernehmlich mit € 24.000,-- (vierundzwanzigtausend Euro) vereinbart wird, längstens binnen 4 (vier) Wochen ab allseitiger Vertragsunterfertigung an die Verkäuferin auf ein von dieser bekannt zu gebendes Konto spesen- und abzugsfrei zu überweisen ist. Die zweite Teilkaufpreisrate in der Höhe von € 22.080,-- (zweiundzwanzigtausendachtzig Euro), welche nicht verzinst, nicht wertgesichert und grundbücherlich nicht sicherzustellen ist, ist vom Käufer an die Verkäuferin längstens binnen 4 (vier) Wochen ab Vorliegen der letzten zur Bauführung des in der Präambel näher bezeichneten Supermarktes erforderlichen verwaltungsbehördlichen Genehmigung zur Zahlung auf das ihr zu diesem Zeitpunkt bereits bekannte Konto spesen- und abzugsfrei fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 12 % (zwölf Prozent) Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

In Kenntnis der bezug habenden Bestimmungen nach dem Grunderwerbsteuergesetz erklären die Vertragsparteien, dass neben dem in diesem Vertragspunkt vereinbarten Kaufpreis, welcher dem gemeinen Wert des Vertragsgegenstandes und zumindest dem Grundstückswert entspricht, keine weitere Gegenleistung vereinbart wurde und dieser Kaufpreis somit als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer heranzuziehen ist.

Der Kaufpreis enthält keine Umsatzsteuer und wird auch keine verrechnet.

Die Vertragsparteien erteilen dem Urkundenverfasser öffentl. Notar Mag. Martin Sonnleitner den einseitig unwiderruflichen Auftrag, die grundbücherliche Durchführung dieses Kaufvertrages erst dann zu veranlassen, wenn die erste Teilkaufpreisrate bezahlt ist, welcher Umstand dem Grundbuchsgericht jedoch nicht nachzuweisen ist. Festgehalten wird, dass aufgrund der von den Vertragsparteien gewählten Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer direkt an die Verkäuferin kein Treuhandauftrag hinsichtlich des Kaufpreises durch den Urkundenverfasser zu übernehmen ist.

Auf die Anmerkung einer Veräußerungsrangordnung oder die treuhändige Abwicklung des Kaufpreises wird von sämtlichen Vertragsparteien ausdrücklich verzichtet.

Weiters verpflichtet sich der Käufer, spätestens binnen 4 (vier) Wochen ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages einen der zu erwartenden

a) Grunderwerbsteuer in Höhe von € 1.612,80 (eintausendsechshundertzweölf Euro achtzig Cent), sowie  
b) gerichtlichen Eintragungsgebühr in Höhe von € 507,-- (fünfhundertsieben Euro),  
entsprechenden Betrag jeweils zu Handen des Urkundenverfassers auf dessen notariellem Steuer-Anderkonto IBAN AT09 3150 0000 0128 3209 bei der Notartreuhandbank AG treuhändig zu erlegen, mit dem unwiderruflichen Auftrag, eine Grunderwerbsteuer Selbstbemessung über Finanz-Online vorzunehmen, den gewünschten Grundbuchstand herzustellen und die vorgenannten Beträge sodann an das Finanzamt Österreich zu überweisen.

Sollte die erste Teilkaufpreisrate nicht zur Gänze fristgerecht an die Verkäuferin überwiesen werden, ist diese zum Rücktritt vom Vertrag mittels eingeschriebenen Briefes, wobei sämtliche Kosten, Spesen, Gebühren, Abgaben und Steuern dieses Rücktritts der Käufer zu tragen hat, berechtigt. Der Rücktritt ist dem Käufer und dem Vertragsrichter schriftlich bekannt zu geben.

#### **IV. Gewährleistung**

Dem Käufer ist der in Vertragspunkt I.) näher bezeichnete Vertragsgegenstand aufgrund eingehender Besichtigung vor Vertragsunterfertigung genau bekannt.

Dieser wird daher verkauft und übergeben, ohne dass die Verkäuferin für ein bestimmtes Ausmaß, einen bestimmten Zustand oder eine besondere Beschaffenheit desselben haftet, oder dafür, dass sich dieser zu einem bestimmten Zweck gebrauchen lässt, einen bestimmten Ertrag abwirft oder eine besondere Eigenschaft hat.

Der Käufer bestätigt, sich über allfällige Bebauungsbestimmungen für den Vertragsgegenstand informiert zu haben und wird dem Urkundenverfasser kein Auftrag zur Beschaffung weiterer Informationen erteilt.

Die Verkäuferin erklärt, dass keine die Liegenschaft betreffenden bzw. belastenden behördlichen Aufträge oder Auflagen bestehen oder auch nur angekündigt wurden, die den Vertragsgegenstand unmittelbar oder mittelbar belasten.

Wohl aber haftet die Verkäuferin dafür, dass der Vertragsgegenstand – mit Ausnahme der in diesem Vertrag genannten Belastungen – bücherlich und außerbücherlich abgabefrei, bestandfrei, lastenfrei, nicht streitverfangen und ihr frei veräußerliches Eigentum ist. Die Verkäuferin erklärt, dass der Vertragsgegenstand nach ihrer Kenntnis frei von Kontaminierungen ist und übernimmt daher bei einer künftigen Inanspruchnahme des Käufers aufgrund der bezughabenden bundes- und landesgesetzlichen Rechtsvorschriften (insbesondere Abfallwirtschaftsgesetz, Altlastensanierungsgesetz und Wasserrechtsgesetz) ausschließlich die Haftung für allenfalls dennoch von ihr selbst verursachte Kontaminierungen.

Festgehalten wird, dass die ob der Liegenschaft EZ. 573 Grundbuch 03304 Großhollenstein zu C-LNr. 3 a und C-LNr. 4 a einverleibten Dienstbarkeiten sowie das zu A2-LNr. 43 a angemerkten Realrecht der Kanalführung sowie der zu A2-LNr. 49 a ersichtlich gemachte Denkmalschutz den in Vertragspunkt I.) näher bezeichneten Vertragsgegenstand nicht betreffen.

Die ob der Liegenschaft EZ. 573 Grundbuch 03304 Großhollenstein zu C-LNr. 1 a einverleibte Dienstbarkeit ist dem Käufer bekannt und wird in dessen weitere Duldungsverpflichtung übernommen.

#### **V. Übergabe; Verrechnungsstichtag**

Die Übergabe und Übernahme des in Vertragspunkt I.) genannten Vertragsgegenstandes in den Besitz und Genuss des Käufers erfolgt mit allseitiger Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages. Als Verrechnungsstichtag für liegenschaftsbezogene Erträge, Steuern und öffentliche Abgaben und Gebühren wird jedoch der auf die Übergabe nächstfolgende Monatserste vereinbart.

Ab dem Übergabestichtag treffen den Käufer Gefahr und Zufall, es stehen ihm von da an aber auch alle Besitzvorteile zu. VI. Freilassung Dienstbarkeit Ob der Liegenschaft EZ. 573 Grundbuch 03304 Großhollenstein ist zu C-LNr.

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

2 a 702/1966

Dienstbarkeit der Duldung der bestehenden Leitungen und der Kläranlage sowie der Duldung der Errichtung neuer Strom- Wasser und Gasleitungen sowie eines neuen Kanales gem Kaufvertrag 1969-06-03 für Gemeinde Hollenstein an der Ybbs

b 10511/2002 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 425 grundbücherlich einverleibt.

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs entlässt nunmehr aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 573 Grundbuch 03304 Großhollenstein das aufgrund der Vermessungsurkunde der Vermessung Miedler Ziviltechniker Ges.m.b.H., Waidhofen an der Ybbs, Geschäftszahl 5656/21, neu vermessene Trennstück 1 des Grundstückes 1251/7 im Ausmaß von 273 m<sup>2</sup> aus der Haftung für ihre eingangs näher bezeichnete Dienstbarkeit und erteilt daher ihre ausdrückliche Einwilligung, zur lastenfreien Abschreibung dieses Trennstückes vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 573 Grundbuch 03304 Großhollenstein.

### VII. Rücktrittsrecht des Käufers

Der Käufer beabsichtigt, den in Vertragspunkt I.) näher bezeichneten Vertragsgegenstand an die SPAR Österreichische Warenhandels-AG, FN 34170 a, zur Errichtung eines Superädifikates hierauf in Bestand zu geben. Die Errichtung dieses Supermarktes ist vom Vorliegen diverser verwaltungsbehördlicher Bewilligungsbescheide (etwa baurechtliche, gewerberechtliche, wasserrechtliche verkehrs- und naturrechtliche Genehmigungen) abhängig.

Für den Fall, dass die für den Bau des Supermarktes erforderlichen verwaltungsrechtlichen Bescheide nicht längstens bis zum 31.12.2023 (einunddreißigsten Dezember zweitausenddreißig) vorliegen, ist der Käufer berechtigt, entweder den Rücktritt vom gegenständlichen Kaufvertrag zu erklären, oder gegen Bezahlung der zweiten, nicht verzinsten, nicht wertgesicherten und grundbücherlich nicht sicherzustellenden Teilkaufpreisrate am Kaufvertrag festzuhalten.

Im Falle der Geltendmachung seines Rücktrittsrechtes, wobei der Rücktritt bis längstens 31.01.2024 (einunddreißigsten Jänner zweitausendvierundzwanzig), einlangend, schriftlich gegenüber der Verkäuferin erklärt werden muss, verpflichtet sich Letztere, die nicht verzinsten und nicht wertgesicherte erste Teilkaufpreisrate binnen 4 (vier) Wochen nach erfolgter grundbücherlicher Rückabwicklung des Kaufvertrages an den Käufer auf ein von diesem schriftlich bekannt zu gebendes Konto spesen- und abzugsfrei zurückzubezahlen. Die Kosten der Rückabwicklung, insbesondere die Kosten der zur errichtenden Grundbuchsurkunde, die Kosten einer allenfalls erforderlichen neuerlichen Vermessung des in Vertragspunkt I.) näher bezeichneten Vertragsgegenstandes und die hieraus resultierenden Steuern und Gebühren sind vom Käufer zu tragen.

Im Falle, dass der Käufer seinen Rücktritt vom Vertrag gemäß diesem Vertragspunkt nicht bis längstens 31.01.2024 (einunddreißigsten Jänner zweitausendvierundzwanzig), einlangend, schriftlich gegenüber der Verkäuferin erklärt hat, ist dieser verpflichtet, die zweite nicht verzinsten, nicht wertgesicherte und grundbücherlich nicht sicherzustellende Teilkaufpreisrate in der Höhe von € 22.080,- (zweiundzwanzigtausendachtzig Euro) längstens bis 08.02.2024 (achten Februar zweitausendvierundzwanzig) auf ein von der Verkäuferin noch bekannt zu gebendes Konto spesen- und abzugsfrei zu überweisen. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 12 % (zwölf Prozent) Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

### VIII. Bebauungsverpflichtung

Für den Fall, dass der Käufer sein Rücktrittsrecht gemäß Vertragspunkt VII.) nicht geltend macht, vereinbaren die Vertragsparteien zur widmungsgemäßen Verwendung und Zuführung des in Vertragspunkt I.) näher bezeichneten Vertragsgegenstandes zur Bebauung das unentgeltliche und hierauf grundbücherlich sicherzustellende Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 ff ABGB, und Wiederkaufsrecht im Sinne des § 1070 ABGB jeweils zu Gunsten der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs. Der Käufer verpflichtet sich daher, innerhalb von 5 (fünf) Jahren ab allseitiger

Vertragsunterfertigung auf dem in Vertragspunkt I.) näher bezeichneten Vertragsgegenstand ein für gewerbliche Zwecke genutztes Betriebsgebäude, wobei als gesellschaftlich üblicherweise unerwünscht angesehene Nutzungen (etwa als Rotlichtlokal, Diskothek, Containerbüro, Self-Storage-Anlage, et cetera) ausgeschlossen sind, zu errichten.

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs ist somit nur dann berechtigt, deren Vorkaufsrecht oder Wiederkaufsrecht auszuüben, falls

- a.) der in Vertragspunkt I.) näher bezeichnete Vertragsgegenstand durch Rechtsgeschäft unter Lebenden entgeltlich zur Gänze oder zu Teilen an dritte Personen veräußert wird, oder
- b.) der Käufer auf dem Vertragsgegenstand nicht innerhalb von 5 (fünf) Jahren ab allseitiger Vertragsunterfertigung ein Betriebsgebäude errichtet hat.

Für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechtes oder Wiederkaufsrechtes durch die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs ist diese verpflichtet, den tatsächlich geleisteten Kaufpreis samt bezahlter Aufschließungsabgaben, sowie den – im Nichteinigungsfall mit dem Käufer durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen festzustellenden Wert – allfälliger baulicher Investitionen auf dem Vertragsgegenstand innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab Geltendmachung des Vorkaufsrechtes und/oder Wiederkaufsrechtes an den derzeitigen Käufer zu bezahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere eine Wertsicherung des Kaufpreises und der Aufschließungsabgaben, können nicht geltend gemacht werden und sind hiermit ausgeschlossen.

Die Geltendmachung des Vorkaufsrechtes und/oder Wiederkaufsrechtes hat nachweislich mit eingeschriebenem Brief an die Käufer zu erfolgen.

Gleichzeitig verpflichtet sich die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, bei fristgerechter und konsensgemäßer Bauausführung eine grundbuchsfähige Löschungserklärung zur Löschung des Vorkaufs- und Wiederkaufsrechtes ob der vertragsgegenständlichen Liegenschaft zu unterfertigen.

#### **IX. wahrer Wert; Staatsbürgerschaftserklärung**

Sämtliche Vertragsparteien erklären, die Höhe des Kaufpreises mit Rücksicht auf Art und Umfang des Vertragsgegenstandes, insbesondere auch durch Vergleich mit ähnlichen Kaufobjekten, überprüft zu haben und als angemessen zu erachten. Der Käufer erklärt an Eides statt, österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

#### **X. Aufsandungserklärung**

Sämtliche Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessung Miedler Ziviltechniker Ges.m.b.H., Waidhofen an der Ybbs, Geschäftszahl 5656/21, im Grundbuch 03304 Großhollenstein nachstehende Eintragungen vorgenommen werden können:

- die Abschreibung des neu vermessenen Trennstückes 1 des Grundstückes 1251/7 im Ausmaß von 273 m<sup>2</sup>, vom Gutsbestand der der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs – öffentliches Gut zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 573, unter Mitübertragung der Dienstbarkeit C-LNr. 1,
- die Zuschreibung des neu vermessenen Trennstückes 1 des Grundstückes 1251/7 im Ausmaß von 273 m<sup>2</sup>, zum Gutsbestand der der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 452 unter Einbeziehung in das Grundstück 308/9,

ob der Liegenschaft EZ. 452 Grundbuch 03304 Großhollenstein

- die Einverleibung des Eigentumsrechtes zur Gänze für Herrn Christian Rettensteiner, geb. [REDACTED]
- die Einverleibung des Vorkaufsrechtes für die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs gemäß Vertragspunkt VIII.),
- die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes für die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs gemäß Vertragspunkt VIII.)

#### **XI. Rechtswirksamkeit; Entwidmung**

Die Rechtswirksamkeit dieser Urkunde ist aufschiebend bedingt durch das Vorliegen sämtlicher Genehmigungen in Ansehung der vertragsgegenständlichen Vermessungsurkunde.

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, auch als Verwalterin des öffentlichen Gutes, bestätigt, dass das neu vermessene Trennstück 1 des Grundstückes 1251/7, derzeit inneliegend in der Liegenschaft EZ. 573 Grundbuch 03304 Großhollenstein, ordnungsgemäß dem öffentlichen Gut entwidmet worden ist.

## **XII. Genehmigungspflicht gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung**

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs bestätigt, dass der vereinbarte Kaufpreis unterhalb der Wertgrenze des § 90 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung liegt und eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Kaufvertrages daher nicht erforderlich ist.

## **XIII. Kosten und Gebühren**

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieser Urkunde und ihrer grundbücherlichen Durchführung, die Kosten der diesem Kaufvertrag zugrunde liegenden Vermessungsurkunde, die allenfalls künftig zur Vorschreibung gelangenden Anschlusskosten, Aufschließungskosten und/oder Aufschließungsergänzungsabgaben sowie jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden vom Käufer getragen, welcher auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

Die Kosten der Lastenfreistellung, sowie die Kosten der Berechnung der Immobilienertragsteuer werden von der Verkäuferin getragen.

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis der Solidarhaftung der mit der Errichtung dieser Urkunde verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.

## **XIV. Immobilienertragsteuer**

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über die bezughabenden Bestimmungen über den Veräußerungsgewinn sowie über die entsprechenden Bestimmungen nach dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 informiert worden zu sein und nimmt gleichzeitig zur Kenntnis, dass eine abschließende steuerliche Vertretung durch den Vertragserrichter weder erfolgen kann noch erfolgen darf.

Die Verkäuferin ist insbesondere in Kenntnis, dass

- Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken iSd § 30 EStG grundsätzlich dem besonderen Steuersatz des § 30a Abs 1 EStG in der Höhe von 30% (dreißig Prozent) unterliegen, und diese Einkünfte somit einer gesonderten, auf das private Resteinkommen nicht progressionserhöhend wirkenden Besteuerung unterzogen werden (sog. „Immobilienertragsteuer“);
- bei Vorliegen eines oder mehrerer Befreiungstatbestände des § 30 Abs 2 EStG eine Besteuerung in diesem Sinne nicht stattfindet, d.h. sofern das veräußerte Eigenheim oder die veräußerte Eigentumswohnung samt Grund und Boden der Verkäuferin
  - ab der Anschaffung bis zur Veräußerung für mindestens zwei Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird, .
  - innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird, oder
  - es sich um selbst hergestellte Gebäuden handelt, soweit diese innerhalb der letzten zehn Jahre nicht zur Erzielung von Einkünften gedient haben;
- bei Einkünften aus privaten Immobilienveräußerungen die entrichtete „Immobilienertragsteuer“ grundsätzlich Abgeltungswirkung entfaltet, d.h. die hieraus erzielten Einkünfte nicht in der Steuererklärung der Verkäuferin anzuführen sind, sofern die der Selbstberechnung zugrunde liegenden Angaben der Verkäuferin den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen (§ 30b Abs 2 S 2 EStG);
- bei Selbstberechnung und Entrichtung der Immobilienertragsteuer durch den Vertragsverfasser der Verkäuferin weiterhin die Möglichkeit einer Veranlagung auf Antrag offen steht (§ 30b Abs 3 S 1 EStG), insbesondere für den Fall, dass die Verkäuferin anstelle der im Rahmen der Selbstberechnung angewendeten Pauschalbesteuerung gem. § 30 Abs 4 EStG den tatsächlichen Überschuss aus einer privaten Grundstücksveräußerung gem. § 30 Abs 3 EStG ermitteln will;

- der Verkäuferin gem. § 30a Abs 2 EStG das Recht zusteht, einen Antrag auf Anwendung des allgemeinen progressiven Steuersatzes („Regelbesteuerungsoption“) zu stellen;

Die Verkäuferin erklärt demgemäß, dass:

1. es sich beim im Vertragspunkt I.) näher bezeichneten Vertragsgegenstand um sog. „Altvermögen“ handelt, da dieses zum 31.03.2012 (einunddreißigsten März zweitausendzwoölf) nicht mehr steuerverfangen gewesen ist;
2. kein Tatbestand zur Geltendmachung einer Befreiungsbestimmung iSd § 30 Abs 2 EStG vorliegt,
3. der Vertragsgegenstand erstmals vor dem 01.01.1988 als Bauland gewidmet worden ist, und
4. der Vertragserrichter mit der Selbstbemessung der Immobilienertragsteuer unter Zugrundelegung der Pauschalierungsermächtigung gem. § 30 Abs 4 Z 2 EStG (3,5 % vom Kaufpreis) beauftragt und ermächtigt wird.

Die Verkäuferin bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und hält den Vertragserrichter hieraus schad- und klaglos.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, einen zu erwartenden Betrag für Immobilienertragsteuer längstens binnen 4 (vier) Wochen nach Bekanntgabe durch den Urkundenverfasser auf dessen Treuhandkonto des Urkundenverfassers öffentl. Notar Mag. Martin Sonnleitner, IBAN AT87 3150 0064 0128 3217, BIC NTBAATWW, bei der Notartreuhandbank AG, zu überweisen.

#### **XV. Ausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche nach Verbücherung dem Käufer zukommt. Die Verkäuferin erhält eine Abschrift. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein eventuelles Abgehen von diesem Formerfordernis.

#### **XVI. Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geben die Parteien folgende eidesstättige Erklärungen ab:

- Das vorliegende Geschäft dient keinesfalls Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.
- Die handelnden natürlichen Personen sind Deviseninländer mit Wohnsitz an den eingangs angeführten Adressen. Sie unterhalten keine engen privaten oder geschäftlichen Verbindungen zu sog. Hochrisikostaaten iSd FATF.
- Die Parteien handeln jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (die Parteien sind je wirtschaftliche Eigentümer der erbrachten/erworbenen Leistungen). Bei juristischen Personen entsprechen die tatsächlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den Eintragungen im Firmenbuch.
- Die handelnden natürlichen Personen üben aktuell oder übten in der Vergangenheit kein wichtiges öffentliches Amt oder eine Leitungsfunktion in einem staatseigenen Unternehmen aus (am vorliegenden Geschäft sind keine politisch exponierte Personen iSd § 36f NO beteiligt). Weiters sind die Parteien weder Familienmitglieder einer politisch exponierten Person noch einer solchen bekanntermaßen nahestehende Personen.

#### **XVII. Vollmacht**

Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen Frau Gerlinde Handsteiner, geboren [REDACTED], Notariatsangestellte, Mühlstraße 1, 3340 Waidhofen an der Ybbs, sämtliche für diesen Vertrag und seiner grundbücherlichen Durchführung allenfalls erforderlichen Urkunden in grundbuchsfähiger Form zu errichten und sämtliche Erklärungen und Anträge im Vollmachtsnamen für die Vertragsparteien gegenüber dem Grundbuchsgericht und sonstigen Behörden abzugeben. Diese Vollmacht berechtigt insbesondere zur Doppelvertretung und zum Abschluss von In-Sich-Geschäften. Der Käufer bevollmächtigt den Urkundenverfasser, ihn von der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages per e-mail zu verständigen und verzichtet ausdrücklich auf eine Verständigung per Einschreiben.

#### **XVIII. Urkundenarchiv**

Die Parteien ersuchen den Urkundenverfasser, diese Urkunde und die allenfalls zur Verbücherung erforderlichen Nebenurkunden zeitlich unbefristet im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats zu speichern und erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre personenbezogenen – bei Gesellschaften die gesellschaftsbezogenen – Daten, Datum, Gegenstand und Inhalt der Urkunden, sowie der Urkundenverfasser, im elektronisch geführten Urkundenarchiv des österreichischen Notariats aufgenommen werden. Der Urkundenverfasser wird als Berechtigter im Sinne des § 140 e (2) der Notariatsordnung (NO) bezeichnet. Die Parteien wurden weiters darüber belehrt, dass diese Daten der Verschwiegenheitspflicht nach § 37 NO unterliegen, dass nur der oben als „Berechtigter“ bezeichnete Notar oder sein Substitut zu den von ihm gespeicherten Urkunden unbeschränkten Zugriff hat und dass aufgrund entsprechender gesetzlicher Regelungen oder Abkommen Gerichten, Verwaltungs-, insbesondere Abgabenbehörden lesender Zugriff auf die im Archiv abgelegten Daten gewährt werden kann bzw. zu gewähren ist. Des Weiteren wird zugestimmt, dass diese Urkunde und die allenfalls zur Verbücherung erforderlichen Nebenurkunden für das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Finanzen freigegeben wird und die entsprechenden Zugriffscodes zu diesen Urkunden diesen und den diesen untergeordneten Behörden bekanntgegeben werden, damit diese Urkunden in die elektronisch geführten Urkundensammlungen der Gerichte aufgenommen werden können.

**Antrag:** Bgm Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vorstehenden Kaufvertrag beschließen.

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird vom Gemeinderat mit Mehrheit 12 : 3 angenommen.

**Dafür:** Bgm. Manuela Zebenholzer, Vzbgm. Walter Holzknicht, gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA, gGR<sup>in</sup> Petra Mandl BEd, GR Ing. Erwin Streicher, GR<sup>in</sup> Corinna Haslinger, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, GR Bernhard Sonnleithner, GR Rene Aflenzer; GR Joachim Hinterecker; gGR DI David Steinbacher,

**Stimmenthaltung:** gGR Ing. Martin Helm; GR Ing. Bernhard Jagersberger, GR Andreas Schreiber; GR Mario Seisenbacher verlässt die Sitzung

### 17) Personal – Abänderung von Dienstverträgen (vertraulich)

Siehe dazu vertraulicher Teil des Sitzungsprotokolls.

**Ende der Sitzung:** 21:25 Uhr

Bürgermeisterin

  
.....  
Zebenholzer

Schriftführer

  
.....  
Kefer

Protokollprüfer SPÖ

  
.....  
Forstenlechner

Protokollprüfer ÖVP

  
.....  
Helm

Protokollprüfer FAIR

  
.....  
Steinbacher

## **Wortmeldung zu Pkt. 5-7) der GR Sitzung vom 24.02.2022**

Betreff: „Gebührenerhöhungen“

In Anbetracht der derzeitigen Teuerungsrate erscheint uns der Zeitpunkt der Gebührenerhöhung für die Bevölkerung nicht vertretbar. Zudem wurde bei der letzten Sitzung im Dezember seitens der Gemeindeverwaltung mitgeteilt, dass der Jahresabschluss 2021 finanziell sehr positiv ausgefallen ist.